

Neue Coronaschutzverordnung für Praxen

Folgende für die Praxen relevante Regelungen gelten ab dem 01. Oktober 2022 ...

Seite 2

Kommt der Coronabonus für MFA?

Eigentlich eine gute Nachricht: Zweieinhalb Jahre nach Ausbruch der Corona-Pandemie sollen auch die MFA in den Praxen einen Bonus bekommen ...

Stress lass nach!

An Stressfaktoren mangelt es gerade wahrlich nicht und die Frage ist, wie geht man damit um, ohne krank oder grantig zu werden? ...

Seite 3

Abrechnungstipp: GOÄ 15 in der HNO

Chronisch kranke Patienten erfordern auch im HNO-Bereich häufig einen hohen Beratungs- und Behandlungsaufwand, der sich nicht immer in der Honorierung widerspiegelt. ...

Seite 4

Streichung der Neupatientenregelung?

Noch vor wenigen Jahren in einer anderen Koalition schwärmte Gesundheitsminister Lauterbach vom neuen Terminservicegesetz (TSGV) als ideale Grundlage für eine bessere und schnellere Patientenversorgung ...

Arbeitszeiterfassung jetzt zwingend

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom September 2022 müssen ab sofort die Arbeitszeiten aller Arbeitnehmer:innen systematisch erfasst werden (Az.: 1 ABR 22/21) ...

Seite 5

Neue Regeln bei Arbeitsverträgen mit MFA

Bereits seit dem 1. August 2022 gilt das überarbeitete Nachweisgesetz (NachwG), in dem die Inhalte von Arbeitsverträgen auch für MFA neu geregelt werden ...

Seite 6

Stellenbörse für MFA

Aktuelle Stellenangebote finden Sie auf unserer MFA-Seite unter

<https://www.hnonet.de/mfa/stellenboerse-mfa>

Wenn Sie selbst nach einer Stelle suchen, können Sie sich unter der Rufnummer 0221-13 98 36 69 an Frau Becker in unserer Geschäftsstelle wenden, oder ihr direkt ein entsprechendes Gesuch per Mail an becker@hnonet.de schicken.

Neue Coronaschutzverordnung für Praxen

Folgende für die Praxen relevante Regelungen gelten ab dem 01.10.2022:

Maskenpflicht in Arztpraxen

Alle Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher die eine Praxis betreten, müssen eine FFP2-Masken tragen. Eine OP-Maske reicht nicht mehr aus. Das Personal ist von dieser Regelung ausgenommen. Hier reicht eine einfache OP-Maske aus.

Die KVNO zu den Ausnahmen: „Grundsätzlich ausgenommen von der Maskenpflicht (...) Kinder unter sechs Jahren, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können sowie gehörlose und schwerhörige Menschen“.

<https://www.kvno.de/meta-navigation/suche/news/nachricht/maskenpflicht-in-arztpraxen-bundesweit-vorgeschrieben>

Fragt sich nur, ab wann jemand schwerhörig ist und wie man das bei der Anmeldung feststellen soll?



Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Bisher galt jeder als vollständig geimpft, wer zwei Impfdosen erhalten hat, unabhängig von einer Coronainfektion.

Jetzt liegt ein vollständiger Impfschutz nur noch in folgenden Fällen vor:

- nach drei Einzelimpfungen (die letzte Einzelimpfung muss mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt sein).

- nach zwei Einzelimpfungen
 - **PLUS** positivem Antikörpertest **VOR** der ersten Impfung

ODER

- **PLUS** einer mittels PCR-Test nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion **VOR** der zweiten Impfung

ODER

- **PLUS** einer mittels PCR-Test nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion nach der zweiten Impfung (seit der Testung müssen 28 Tage vergangen sein).

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/regelungen-fuer-geimpfte-und-genesene/#tab-5344-0>

Kommt der Coronabonus für MFA?

Eigentlich eine gute Nachricht: Zweieinhalb Jahre nach Ausbruch der Corona-Pandemie sollen auch die MFA in den Praxen einen Bonus bekommen. Bis zu 4.000 Euro steuerfrei für ihr erhöhtes Krankheitsrisiko sowie ihre Mehrbelastungen bei Testungen, Impfungen und Hygienemaßnahmen.

Doch zahlen will dieses Geld keineswegs der Staat, sondern das sollen die Praxisinhaber:innen tun, die aber selbst gerade wieder durch die Streichung der Neupatientenregelung geschröpft werden.

Einen kleinen Hoffnungsschimmer gibt es dennoch: Die Ärzteverbände setzen sich vehement für den verdienten Bonus ein und machen weiterhin Druck.

Es gilt also: Daumen drücken und weiter hoffen!



Stress lass nach!

An Stressfaktoren mangelt es gerade wahrlich nicht und die Frage ist, wie geht man damit um, ohne krank oder grantig zu werden?

Ganz konkrete und einfach umzusetzende Tipps gibt hierzu online in unserem Webinar **„Stressmanagement in der Praxis“** unter der Leitung von Dr. Uso Walter am 24. November 2022 um 19:00 Uhr.

Also am besten schon mal anmelden.

Kostenlos natürlich!

Das Webinar ist übrigens für MFA und Praxisinhaber:innen gleichermaßen geeignet.

<https://www.hnonet.de/aerzte/fortbildungen/aktuelle-fortbildungen/453-effektives-stressmanagement-in-der-praxis>

Abrechnungstipp: GOÄ 15 in der HNO

von Dr. Uso Walter

Chronisch kranke Patienten erfordern auch im HNO-Bereich häufig einen hohen Beratungs- und Behandlungsaufwand, der sich nicht immer in der Honorierung widerspiegelt.

Hier kommt ergänzend die Abrechnung der Gebührenordnungsposition 15 infrage:

8	Untersuchung zur Erhebung des Ganzkörperstatus, gegebenenfalls einschließlich Dokumentation Der Ganzkörperstatus beinhaltet die Untersuchung der Haut, der sichtbaren Schleimhäute, der Brust- und Bauchorgane, der Stütz- und Bewegungsorgane, sowie eine orientierende neurologische Untersuchung. Die Leistung nach Nummer 8 ist neben den Leistungen nach den Nummern 5, 6, 7 und/oder 800 nicht berechnungsfähig.	260	29,04
11	Digitaluntersuchung des Mastdarms und/oder der Prostata	60	6,84
15	Einleitung und Koordination flankierender therapeutischer und sozialer Maßnahmen während der kontinuierlichen ambulanten Betreuung eines chronisch Kranken Die Leistung nach Nummer 15 darf nur einmal im Kalenderjahr berechnet werden. Neben der Leistung nach Nummer 15 ist die Leistung nach Nummer 4 im Behandlungsfall nicht berechnungsfähig.	300	34,20

GOÄ 15: Einleitung und Koordination flankierender therapeutischer und sozialer Maßnahmen während der kontinuierlichen ambulanten Betreuung eines chronisch Kranken

Punktzahl: 300 (1fach 17,49 € // **2,3fach 40,22 €**)

Ausschlussziffern:

GOÄ 4, GOÄ 20, GOÄ 33, GOÄ 34, GOÄ 45, GOÄ 46, GOÄ 60, GOÄ 435

Abrechnung: **1 x im Kalenderjahr**

Ursprünglich als Aufwandsentschädigung für die koordinierenden Tätigkeiten des Hausarztes gedacht, kann die Ziffer auch von Ärztinnen bzw. Ärzten aller Fachrichtungen genutzt und ein Mal pro Kalenderjahr abgerechnet werden.

Um sie in Ansatz zu bringen, sind allerdings nicht nur therapeutische, sondern auch soziale Maßnahmen einzuleiten oder zu begleiten. Das können Kontakte zu Pflegeheimen, sozialen Einrichtungen, Kureinrichtungen, Krankenversicherungen oder Sozialarbeitern sein.

Außerdem muss eine kontinuierliche ambulante Betreuung vorliegen, d.h. die Patientin bzw. der Patient sollte regelmäßig in der Praxis betreut werden. Um dies zu dokumentieren und den Leistungsinhalt vollständig abzubilden, empfiehlt sich die Abrechnung am Ende eines Kalenderjahres.

Diagnosen, die sich im HNO-Bereich für die Abrechnung anbieten sind beispielsweise:

- Chronischer Tinnitus
- Malignome
- Morbus Menière
- Schlafapnoe-Syndrom
- Allergien

Schwierigkeiten mit den Privaten Krankenkassen sind bei korrekter Dokumentation und Abrechnung nicht zu erwarten.

Streichung der Neupatientenregelung?



"MEHR BEITRÄGE - WENIGER LEISTUNG."
IHRE BUNDESREGIERUNG

#WartenBisDerArztKommt

Dank geplanter Gesetze der Bundesregierung können Ärztinnen und Ärzte künftig sehr viel weniger Neupatienten aufnehmen und müssen offene Sprechstunden schließen. Für Sie als Patient:in kommt es daher zu Terminabsagen und langen Wartezeiten. Wehren Sie sich dagegen und schreiben Sie an die Politik!

Schreiben Sie an den Bundesgesundheitsminister:

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Bundesgesundheitsminister
Prof. Dr. Karl Lauterbach
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

www.WartenBisDerArztKommt.de



Noch vor wenigen Jahren in einer anderen Koalition schwärmte Gesundheitsminister Lauterbach vom neuen Terminservicegesetz (TSGV) als ideale Grundlage für eine bessere und schnellere Patientenversorgung. Und so kam es auch: Patientinnen und Patienten erhielten schnellere Termine, die Praxen mehr Honorar.

Doch dann wurde vor allem auch durch die Pandemie bei den Kassen das Geld knapp und Lauterbach ruderte zurück:

Die schnelleren Termine sollen bleiben, nur das Honorar dafür nicht.

Kein Wunder, wenn die Ärzteschaft sich betrogen fühlt und mit Plakataktionen und Praxisschließungen protestiert. Bleibt es bei dem Gesetz, dass Ende Oktober verabschiedet werden soll, gibt es für Neupatienten wieder feste Budgets und weniger Geld.

Arbeitszeiterfassung jetzt zwingend

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom September 2022 müssen ab sofort die Arbeitszeiten aller Arbeitnehmer:innen systematisch erfasst werden (Az.: 1 ABR 22/21).

Das heißt jetzt aber nicht gleich, dass jede Praxis eine Stechuhr einführen muss. Aber eine verlässliche und überprüfbare Bestimmung der Arbeitszeiten muss gegeben sein.

Das kann bei Voll- und Teilzeitkräften ein schriftlicher Arbeitsplan sein, der regelmäßig eingehalten wird. Geringfügig Beschäftigte müssen einen Stundenzettel ausfüllen, in dem die Arbeitszeiten täglich festgehalten werden.

Was zunächst nach zusätzlicher Gängelung aussieht, hat aber auch Vorteile. Überstunden oder eine Unterschreitung von Mindestlöhnen sind so jederzeit ersichtlicher.

Neue Regeln bei Arbeitsverträgen mit MFA

Bereits seit dem 1. August 2022 gilt das überarbeitete Nachweisgesetz (NachwG), in dem die Inhalte von Arbeitsverträgen auch für MFA neu geregelt werden. Angewendet werden muss das Gesetz auf alle neu abgeschlossenen Arbeitsverträge, sonst drohen empfindliche Strafen.

Der Virchow-Bund fasst die notwendigen Inhalte eines Arbeitsvertrages wie folgt zusammen (§ 2 des Nachweisgesetzes):

- **Name** und **Anschrift** der Vertragsparteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
- **Beginn** und **Ende** des Arbeitsverhältnisses
- **Arbeitsort** oder ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann
- **Tätigkeitsbeschreibung**, z. B. die Berufsbezeichnung „MFA“
- Dauer der **Probezeit**
- **Gehalt**: Die genaue Zusammensetzung und Höhe der Vergütung einschließlich der Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.) sowie anderer Bestandteile der Vergütung und deren Fälligkeit und Zahlungsweisen
- Die vereinbarte **Arbeitszeit** inkl. Lage und Arbeitszeitmodell (z. B. Gleitzeit), Lage der Pausen, ggfs. Angaben zum Schichtsystem, und ob in der Praxis eine Fünf-Tage-Woche oder eine Sechs-Tage-Woche gilt
- Voraussetzungen für **Überstunden** und Überstundenausgleich
- **Urlaubsanspruch**
- Voraussetzungen für **Kurzarbeit**
- **Betriebliche Altersvorsorge**
- Anspruch auf **Fortbildung**
- **Kündigungsfristen** für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Schriftform und Kündigungsschutzverfahren
- Sonstige wesentliche Vertragsbedingungen (z. B. Reisekosten, Dienstanweisungen)
- Falls zutreffend, ein Hinweis auf kollektivrechtliche Regelungen, also auf die MFA-Tarifverträge oder Dienst- und Betriebsvereinbarungen

Seminare für MFA



Einwöchige Weiterbildung „Praxismanager/in (IHK) – Arztpraxis / MVZ“ mit IHK-Zertifikat

Lassen Sie sich zum/zur „Praxismanager/in (IHK)“ weiterbilden, erhöhen Sie Ihre berufliche Qualifikation und steigen Sie beruflich auf. Der einwöchige Zertifikatslehrgang findet in Kooperation mit der IHK zu Köln statt und schließt nach erfolgreich absolviertem Test mit einem deutschlandweit anerkanntem IHK-Zertifikat ab. Nach Abschluss des IHK-Zertifikatslehrgangs sind Sie in der Lage, Strukturen in Praxisabläufen zu erkennen und zu verbessern sowie das Praxis-Team zu leiten und zu koordinieren.

Weitere Informationen unter

<https://www.hnonet.de/mfa/fortbildungen-mfa/466-fortbildung-praxismanager-ihk-arztpraxis>

07. – 11. November 2022 in Köln



Effektives Stressmanagement in der Praxis

Stress macht man sich immer selbst und stressbedingte Erkrankungen bis hin zum Burn-Out-Syndrom sind gerade auch beim Praxisteam sehr verbreitet. Ein effektives Stressmanagement ist daher gerade in der Praxis unerlässlich.

Dabei spielen sowohl die richtige Handhabung der typischen Stressfaktoren wie Zeitdruck, Konflikte und Mehrfachbelastungen eine wichtige Rolle, als auch die Veränderung des eigenen Stresserlebens und der notwendige Ausgleich durch kurze, aber effektive Entspannungsphasen.

Das WebSeminar zeigt den richtigen Umgang mit Stress in der Praxis auf und gibt sofort umsetzbare Tipps.

Referent:

Dr. Uso Walter, niedergelassener HNO-Arzt und Vorstandsmitglied im HNO.net

Das WebSeminar ist kostenfrei.

Weitere Informationen unter

<https://hnonet.de/mfa/fortbildungen-mfa/498-effektives-stressmanagement-in-der-praxis-2>

Online am 24.11.2022 von 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr